



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Fürsten-Raths Conclusum über den Schwedischen Recess.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

Reichs. Deliberationes und Conclusum über die Schwedische Schrift betreffend.

N. I.
Fürsten-Raths-Conclusum über den Schwedischen Recell.

Die Stände aber ließen sich hierdurch keineswegs abhalten, über die communicirten Schwedischen Aufträge in allen 3. Reichs-Räthen zu deliberiren; und zeigt die Befugte sub N. I. wohin

das Fürsten-Raths-Conclusum ausgefallen; die sub N. II. aber, welches man selbiges in der Re- und Correlation dem Churfürstlichen confor-

1649.
Julius.

N. I.

Conclusum im Fürsten-Rath über den von denen Kaiserlichen Gesandten communicirten Schwedischen Recells.

Mercurii Augusti Anno 1649.

Es wollen die Herren Fürstlichen bey dem, diesen Vormittag berathschlagten der Herren Königlich-Schwedischen Project und Litis Exauctorationis, Evacuationis Locorum & Solutionis illius Militiae, wie auch darzu gehöri- gen der Herren Kaiserlichen Proposition, per Majora das für halten, daß es bey obgemeldetem Project und darinnen allegirten Litis war verbleiben, darbey aber nachfolgende wenige Erinnerungen zu beobachten seyn möchten, benanntlich: Daß 1) die schleunigste Zusammentragung der ersten 3. Millionen Rthlr. illius Satisfactionis bestmöglichst zu befördern, und zu dem Ende das deliberirte Project den Herren ausschreibenden Crays-Fürsten, neben gebührlichen Erinnerungen wegen Beybringung solcher Miliz-Gelder, zu communiciren; darauf 2) mit Auszahlung der Gelder, nach Anleitung derer in besagtem Project zu solchen 3. Millionen bestimmten dreyen Terminen, richtig zu halten, 3) die Execution wider die saumselige nicht zu der Soldatesque Discretion, sondern ihrer, der Herren Crays-Ausschreibenden Fürsten, Disposition nachmahlen zu stellen, 4) zu Einbringung des Fürstlich-Dinabrischen Contingents des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden, wegen Zusammenbetagung desselben Stifts Land-Stände, an die Herren Königlich-Schwedischen zu recommendiren. Sonsten aber 5) die in gemeldetem Project enthaltene Clausul incipiens: Nach sothaner Pläge Auswechslung etc. als welche in dem Passu, daß die Abdankung und Evacuation, vermöge der Designation, also abzurichten, daß derenthalten wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen möchte, etwas obscur, entweder auszulassen, oder mehrers zu erläutern. 6) Die in sothanem Project von hoch- und wohlgemeldten Herren Königlich-Schwedischen suchende Anticipation an denen letzten dreyen Millionen Rthlr. allwege ad liberam voluntatem Statuum derer ad hanc Satisfactionem assignirten 7. Craysen, extra omnem obligationem & necessitatem, auch so viel möglich dahin, daß ein oder andern Standes oder Crayses Anticipation an gemeldten 2. letzten Millionen denen übrigen Ständen aus denselben Craysen an den 3. ersten Millionen, und zu deren Completirung zu gut kommen möge, einzurichten. 7) Wegen der Real-Assecuration über jezt bedeutete 3. letztere Millionen, es bey dem Instrumento Pacis und der ex parte Statuum angebotenen schriftlichen Denunciation, auf die von dem Königlich-herren Schwedischen hiebevor besorgten Defalcation aufgangener Einquartirungs-Kosten an diesen 2. letzten Millionen, zu lassen. 8) Zu desto besserer Auf- und Herbringung obersehelter Satisfaction-Gelder, sowohl bey den Herren Kaiserlichen als Königlich-Schwedischen die förderlichste Evacuation der in Händen der Cron Frankreich begriffenen Pläge und Abführung derselben Crone Voleker von des Reichs Boden, ante primum terminum Exauctorationis, inständigst zu urgiren. 9) Jedem Stande dasjenige, was er bey denen Litis & Specificationibus Locorum evacuandorum & Exauctorationis seines eigenen Interesse halber zu er- innern haben möchte, frey zu stellen, auch dessen dißfalls habenden Angelegenheiten, in so weit solche der Exauctoration und Evacuation nicht hinderlich, durch Re- commendationes zu secundiren. Dabey 10) dahin zu sehen, damit die Pläge, Franckenthal, Hammerstein und Homburg, in mehrgemeldten Litis Evacuatio-

Na 3

nis

1649.
Julius.

Dieser nunmehr auf obgedachten verglichenen Königlich-Schwedischer Militia gehörigen Satisfaction-Geldern, Abdanck- und Evacuation soll also kräftiglich ohne einige vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden. Dabey aber weiter zuorderst beliebt und verabredet worden, daß gleich alsofort nach diesen Puncts Wichtigkeit und Subscription folgende Plätze in Bessern jeden Theils Commissarien, auf das eheste als es propter distantiam locorum seyn kan, zuorderst gegeneinander ausgewechselt, und davon jedesmahls beyder Theile höchst commandirenden Generalitäten, (welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben, obligirt seyn sollen) Gewisheit gegeben werden, nemlich:

1649.
Julius.

Prag

Ober-Pfalz, so viel Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern zukommt.

Augsburg.

Unter-Pfalz.

Memmingen.

Ulbeck.

Horenberg, und Schildach.

N. II.

Diät. Norimberg. e. d. 4. Aug. An. 1649.
per Mogunt.

Abgefaßtes Reichs-Conclusum in puncto Satisfactionis, Exau-
torationis & Evacuationis.

N. II.
Reichs-Con-
clusum in
puncto Sa-
tisfactionis.
&c.

Demnach von der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, anwesenden hochansehnlichen Herren Plenipotentiarien jüngsthin das Königlich-Schwedische, in puncto Satisfactionis Militia, Exau-torationis & Evacuationis, extradire Projectum dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio, durch dieses aber per Dictaturam übriger Chur-Fürsten und Stände Rätchen, Bot-schafften und Gesandten zu dem Ende communiciret worden, damit sie auch ihrer Seits dasselbe mit Fleiß durchgehen, und ob und was etwa noch ferner dabey, dem allgemeinen Reichs-Wesen in particulari aber einem jeden Stande zum besten, und zu Beförderung des so hoch notwendigen Effectus Pacis, consequenter Erleichterung der ihnen bißhero obgelegenen länger zu ertragen ohnmöglich fallenden Kriegs-Beschwerden, zu beobachten, denselben mit dero Gutachten förderlichst an Hand gehen mögen: Als haben ermeldte des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Rätche, Bot-schafften und Gesandten nicht ermangelt, berührtes Projectum, und die darinnen enthaltene Articulos seiner Wichtigkeit nach in behörige reife Berathschlagung zu ziehen, und nach dessen fleißiger Überlegung an-noch dabey folgende Erinnerungen und Vorsehung zu thun, vor höchst nöthig erach-tet. Und zwar

1) Ist man der Meynung, daß in mehrberührtem Project bey dem §. Ferner ist verabschiedet 2c. zuorderst wohl zu exprimiren, daß die 3. Millionen in 3. Ter-minen gleich außgetheilt, und dergestalt entrichtet werden sollen, daß in jedem Termin mehr nicht als eine Million zu erlegen.

Anlangend 2) den Passum, daß die Vergewisserung der Satisfaction-Gelder 8. oder 10. Tage vorhero allemahl geschehen solle, weil selbiges propter distantiam bey theils Lege-Städten so præcise nicht möchte geschehen können, wäre die Vorse-hung zu thun, daß darum mit der Exau-toration und Evacuation nicht anzusehen. So wären auch

3) Die